

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom 26.06.2001 *)

*) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26.11.2001, 06.12.2002, 16.12.2004, 05.12.2005, 30.11.2006, 28.11.2007, 04.12.2008, 16.12.2009, 14.12.2010, 08.12.2011, 13.12.2012, 26.04.2013, 05.12.2013, 08.12.2014, 02.12.2015, 06.12.2016, 07.12.2017, 30.11.2018, 28.11.2019, 17.12.2020 und 07.12.2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), des § 2 Absatz 3 der Unternehmenssatzung für die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid vom 22.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.02.2002, und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Absatz 9 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und demselben Eigentümer gehört.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung zuzüglich des notwendigen Bauabstandes bestimmt wird, die einen Wasserversorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Grundstückstiefe ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an eine Straße (Weg oder Platz) grenzt, welche mit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage versehen ist. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen (Wege oder Plätze), die mit einer Wasserversorgungsanlage versehen sind, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt. Bei einem Grundstück, das nicht an eine Straße (Weg oder Platz) mit einer Wasserversorgungsanlage grenzt, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Dabei ist bei der Berechnung der Grundstücksfläche von der Grundstücksseite auszugehen, die der Straße (Weg oder Platz) zugewandt ist, in der die öffentliche Wasserversorgungsanlage liegt.
- (3) Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom – Hundert - Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.,
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.,
 3. bei vier- bis fünfgeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.,
 4. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 25 v.H.

Bei einem Grundstück im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet sowie bei einem Grundstück im beplanten oder nicht beplanten Gebiet, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt wird, werden die sich nach Absatz 3 Ziffern 1 - 4 ergebenden vom – Hundert - Sätze um 33 1/3 v.H. erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen; ist die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese maßgebend. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch gilt als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoszahl, welche nach dem Stand der Planungsarbeiten bei Entstehung der Beitragspflicht vorgesehen ist.
- (5) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Geschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so sind maßgebend
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die überwiegend vorhandene Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Wird ein nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung bereits zu einmaligen Gebühren oder Beiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine Gebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil entsprechend den Vorschriften dieser Satzung noch zu zahlen.
- (8) Der Beitragssatz beträgt 4,30 € je qm Grundstücksfläche, die nach den Absätzen 2 bis 7 zu ermitteln ist.
- (9) Für einen landwirtschaftlichen Nebenanschluss (Weideanschluss) beträgt der Anschlussbeitrag 50,00 €, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vorliegen. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vor, wird der nach Satz 1 gezahlte Anschlussbeitrag angerechnet.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Auf den Wasseranschlussbeitrag können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme zur Verlegung der Wasserleitung begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Wasseranschlussbeitrags nicht übersteigen.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 a

Ablösung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde kann mit den Beitragspflichtigen vereinbaren, dass diese den Wasseranschlussbeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht im Ganzen ablösen können. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Wasseranschlussbeitrages.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Entstehung der Beitragspflicht verhindert.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde als Benutzungsgebühren eine Verbrauchsgebühr und eine Grundgebühr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück
- (3)
- (4) (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser gemessen.

- (2) Die nach Abs. 1 Satz 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, d.h., durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wassermesser verloren gegangen ist.
- (3) Die errechnete mengenabhängige Verbrauchsgebühr beträgt 1,26 € je m³ Wasser. Nach Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus Vorjahren beträgt die Zahllast 1,11 € je m³ Wasser.
- (4) Die Grundgebühr wird nach der Nutzungsintensität bemessen. Basis dafür ist der nach dem installierten Wassermesser mögliche Durchfluss je Stunde. Sie beträgt monatlich für einen Wassermesser mit einer Nennleistung
 - bis 10 m³ 9,76 €,
 - über 10 m³ bis 20 m³ 19,52 €,
 - über 20 m³ bis 50 m³ 39,04 €,
 - über 50 m³ 78,08 €.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wassermesser erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (5) Für die Benutzung eines Hydrantenstandrohres mit Wassermesser wird neben der Verbrauchsgebühr für das bezogene Wasser für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von 15,00 € erhoben. Bei der Ausgabe des Standrohres ist eine Sicherheitssumme von 600,00 € zu hinterlegen, die bei Rückgabe erstattet wird. Die einbehaltene Sicherheitsgebühr kann mit der Verbrauchs- und Grundgebühr nach Satz 1 in entsprechender Anwendung der §§ 387 ff Bürgerliches Gesetzbuch aufgerechnet werden.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 5 mit der Ausgabe des Hydrantenstandrohres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 5 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres.

§ 10

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht.

- d) im Falle des § 8 Abs. 5 der Mieter des Standrohres.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 11

Gebührenerhebung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch eine Jahresverbrauchsabrechnung erhoben.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat auf Grund der Jahresverbrauchsabrechnung fünfmal jährlich eine Abschlagszahlung zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet. Ist die Gebührenpflicht des Gebührenpflichtigen erst im Laufe des Vorjahres entstanden, so erfolgt die Berechnung der Abschlagszahlungen durch entsprechende Hochrechnungen des abgerechneten Verbrauchs.

Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, so werden die Abschlagszahlungen nach dem sich voraussichtlich ergebenden Wasserverbrauch, zuzüglich der Grundgebühr, festgesetzt.

Die Abschlagszahlungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils mit der nächsten Verbrauchsabrechnung.

- (3) Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich zum Jahresende abgelesen.

Eine auf Grund der Jahresverbrauchsabrechnung ergebende Nachzahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

Eine sich ergebende Gutschrift wird innerhalb von zwei Wochen erstattet. Die Abschlagszahlungen sind bis zu den im Bescheid aufgeführten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Im Übrigen werden alle anderen Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die nach § 8 Abs. 5 zu entrichtende Sicherheitssumme ist mit der Anforderung des Standrohres fällig.

§ 12

Aufwand- und Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde den Aufwand für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straßenparzelle verlaufen, als in der Mitte der Straßenparzelle verlaufend. Der Einheitssatz je m Anschlussleitung, gemessen von der Mitte der Straßenparzelle bis zur Grundstücksgrenze, beträgt für die Herstellung 426,57 € je Meter.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch kann teilabgerechnet werden, wenn die endgültige Fertigstellung der Hausanschlussleitung aus Gründen, die nicht von den Gemeindewerken zu vertreten sind, nicht erfolgen kann.

Der Ersatzanspruch wird innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer.

- (4) Auf den voraussichtlich entstehenden Aufwand- und Kostenersatzanspruch kann bei der Herstellung eines Hausanschlusses eine angemessene Vorausleistung gefordert werden. Die Vorausleistung darf die Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Betrages für den Aufwand- und Kostenersatz nicht übersteigen.

§ 13

Umsatzsteuer

Beiträge, Gebühren und sonstige Zahlungsansprüche der Gemeinde aufgrund dieser Satzung unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Höhe der Mehrwertsteuer, so wird der für den neuen Steuerersatz maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, eine verbrauchsabhängige Abrechnung zu verlangen, wenn er der Gemeinde binnen einer Frist von drei Arbeitstagen ab Änderung des Umsatzsteuersatzes den Stand des Wassermessers zum Zeitpunkt der Änderung des Steuersatzes schriftlich mitgeteilt hat.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 10.12.1981 außer Kraft.